



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 20.02.2019

Situation der Flüchtlinge in der ANKER-Dependance Fürstentfeldbruck

Da die Antworten der Staatsregierung (Situation der Flüchtlinge in der Unterkunft Fürstentfeldbruck, Drs. 18/196, 18/197 und 18/102) lückenhaft sind, fragen wir die Staatsregierung:

- 1.1 Wie kommt die fiktive Berechnung des Polizeieinsatzes am 13.11.2018 zustande?
- 1.2 Wurde überprüft, welche Verletzungen bei den Betroffenen im Rahmen des Polizeieinsatzes vorlagen (bitte die genaue Versorgung und Verbleib der Verletzten angeben)?
- 1.3 Ist das einheitliche Sicherheitskonzept der Regierung von Oberbayern vom 01.12.2018 für den ANKER Oberbayern einsehbar (wenn ja, bitte den Wortlaut hinzufügen)?

- 2.1 Wie genau lauten die unterbringungsrechtlichen Erwägungen für die Verlegung zwischen ANKER-Dependancen?
- 2.2 Welche Maßnahmen genau wurden bei Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern ergriffen?
- 2.3 Gibt es außerdem auch eine unabhängige Beschwerdestelle?

- 3.1 Inwiefern wird Fehlverhalten der Sicherheitsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter auch überprüft (bitte die genauen Mechanismen benennen)?
- 3.2 Werden die Vorkommnisse, die im Wachbuch festgehalten sind, auch mit den Betroffenen besprochen?
- 3.3 Wie werden die Erkenntnisse, die im Wachbuch festgehalten werden, gewonnen?

- 4.1 Wer ist die Quelle?
- 4.2 Was wird konkret festgehalten und aufgezeichnet?
- 4.3 Wer bestimmt, welches Verhalten dokumentiert und problematisiert wird?

- 5.1 Wird auch das Verhalten des Sicherheitsdienstes gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern regelmäßig überprüft?
- 5.2 Warum gibt es kein aufsuchendes Angebot von Kinderkrankenschwestern und Hebammen?
- 5.3 Welche Aufgaben übernimmt genau der Verpflegungsdienstleister?

- 6.1 Wie ist der Zugang zu den Fläschchenwärmern und Heißwasserspendern etc. gewährleistet?
- 6.2 Zu welchen Uhrzeiten sind diese zugänglich?
- 6.3 Wie weit ist dieser Raum von den Zimmern der betroffenen Frauen und Familien weg?

- 7.1 Wie viele Teeküchen sind insgesamt geplant in den Gebäuden 101 und 103?
- 7.2 Welche Personen leben in diesen Gebäuden (bitte die Zahl der Personen benennen)?
- 7.3 Haben nur die Personen der Gebäude 101 und 103 Zugang zu den Teeküchen oder sind sie geöffnet für alle Personen aus der ANKER-Dependance FFB?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 20.03.2019

1.1 Wie kommt die fiktive Berechnung des Polizeieinsatzes am 13.11.2018 zustande?

Polizeiliche Einsätze im Zusammenhang mit Asylbewerberunterkünften dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Dabei handelt es sich um hoheitliches Handeln der Polizei im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG), für das nach der geltenden Rechtslage gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 Kostengesetz (KG) keine Kosten erhoben werden können. Aus diesem Grund werden für solche Einsätze keine Aufzeichnungen bezüglich der angefallenen Kosten geführt und damit auch unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden.

Vor diesem Hintergrund wurden die bei diesem Einsatz angefallenen Einsatzstunden mit dem durchschnittlichen Stundensatz, welcher bei kostenpflichtigen Einsätzen angesetzt werden würde, multipliziert. Letztlich handelt es sich hierbei um eine nicht belastbare und deshalb fiktive Schätzung.

1.2 Wurde überprüft, welche Verletzungen bei den Betroffenen im Rahmen des Polizeieinsatzes vorlagen (bitte die genaue Versorgung und Verbleib der Verletzten angeben)?

Hierzu darf auf die Antwort der Staatsregierung vom 28.01.2019 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 05.12.2018 betreffend Situation der Flüchtlinge in den Unterkunft Fürstenfeldbruck I, Frage 2.1 verwiesen werden (Drs. 18/196).

Darüber hinaus sind der Staatsregierung keine Verletzungen der Bewohner aufgrund des Polizeieinsatzes bekannt.

1.3 Ist das einheitliche Sicherheitskonzept der Regierung von Oberbayern vom 01.12.2018 für den ANKER Oberbayern einsehbar (wenn ja, bitte den Wortlaut hinzufügen)?

Es gilt für alle Asylunterkünfte das Bayerische Gesamtkonzept zum Schutz von vulnerablen Personen (Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt); dieses ist auf der Homepage des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration für jeden einsehbar. Das bayerische Gesamtkonzept wird ergänzt und konkretisiert durch spezifische Schutzkonzepte – so auch das einheitliche Sicherheitskonzept der Regierung von Oberbayern. Dieses enthält interne Arbeitsanweisungen sowie interne Regelungen, wie u. a. die Wachstärke des eingesetzten Sicherheitspersonals. Aus Sicherheitsgründen, insbesondere um den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner nicht zu gefährden, ist dieses Sicherheitskonzept öffentlich nicht einsehbar.

2.1 Wie genau lauten die unterbringungsrechtlichen Erwägungen für die Verlegung zwischen ANKER-Dependancen?

Unter unterbringungsrechtlichen bzw. unterbringungsrelevanten Erwägungen ist die Bewertung aller Aspekte zu verstehen, die bei der Unterbringung einer konkreten Person eine Rolle spielen können.

Hierzu zählen die Umstände der Unterkunft, etwa die Kapazität und Freiplätze, aber auch Umstände, die sich auf den einzelnen Asylbewerber beziehen. So ist die Zusammenführung von Familienverbänden neben gesundheitlichen Aspekten als Hauptgrund für Verlegungen zu nennen. Des Weiteren werden Verlegungen in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Unterkunft veranlasst, wenn von dem Betroffenen eine Gefahr ausgeht, insbesondere für die Unterkunft oder die Mitbewohner, aber auch, wenn für den Betroffenen eine Gefahr zu befürchten ist.

2.2 Welche Maßnahmen genau wurden bei Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern ergriffen?

Hierzu darf auf die Antwort der Staatsregierung vom 28.01.2019 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 05.12.2018 betreffend Situation der Flüchtlinge in den Unterkunft Fürstenfeldbruck I, Frage 6.3 verwiesen werden (Drs. 18/196).

Darüber hinaus ist mitzuteilen, dass es bei Beschwerden meist um das Verhalten der Untergebrachten untereinander geht. In solchen Fällen versucht die Regierung von Oberbayern zu vermitteln. Sofern dies zu keiner Lösung führt und die Situation zu eskalieren droht, wird eine der betroffenen Personen in ein anderes Zimmer – im Ausnahmefall auch in eine andere Unterakunftsdependance – verlegt.

2.3 Gibt es außerdem auch eine unabhängige Beschwerdestelle?

Am Zugang zu den Verwaltungsbüros gibt es einen Beschwerdebriefkasten, in welchem Beschwerden, auch anonymisiert, eingeworfen werden können. Der Inhalt des Briefkastens wird regelmäßig durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung von Oberbayern überprüft. Die Beschwerden betreffen in aller Regel das Verhalten anderer Bewohnerinnen und Bewohner.

3.1 Inwiefern wird Fehlverhalten der Sicherheitsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter auch überprüft (bitte die genauen Mechanismen benennen)?

Hierzu darf auf die Antwort der Staatsregierung vom 28.01.2019 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 05.12.2018 betreffend Situation der Flüchtlinge in den Unterkunft Fürstenfeldbruck I, Frage 8 verwiesen werden (Drs. 18/196).

3.2 Werden die Vorkommnisse, die im Wachbuch festgehalten sind, auch mit den Betroffenen besprochen?

Sämtliche Vorkommnisse werden mit den betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterakunftsdependance Fürstenfeldbruck durch den Sicherheitsdienst oder im Einzelfall durch Mitarbeiter der Regierung von Oberbayern besprochen.

3.3 Wie werden die Erkenntnisse, die im Wachbuch festgehalten werden, gewonnen?

Sämtliche Mitteilungen und Vorkommnisse werden durch den zuständigen Schichtleiter der jeweiligen Tag- bzw. Nachschicht festgestellt, geprüft und anschließend im Wachbuch schriftlich dokumentiert.

4.1 Wer ist die Quelle?

Eine Mitteilung an den zuständigen Schichtleiter kann durch eine Bewohnerin/einen Bewohner, eine Teamleiterin/einen Teamleiter (zuständig für einen bestimmten Gebäudeteil der Unterakunftsdependance Fürstenfeldbruck), eine Bereitschaftsärztin/einen Bereitschaftsarzt oder durch Kräfte des Polizei- oder Rettungsdienstes erfolgen.

4.2 Was wird konkret festgehalten und aufgezeichnet?

Im Wachbuch werden der Ort des Vorfalls, das Datum, die Uhrzeit, sämtliche Beteiligte, eventuell eingesetzte Rettungskräfte sowie der Sachverhalt schriftlich dokumentiert.

4.3 Wer bestimmt, welches Verhalten dokumentiert und problematisiert wird?

Gemäß dem Leistungsverzeichnis, welches Bestandteil des bestehenden Vertrags zwischen dem Sicherheitsdienst und der Regierung von Oberbayern ist, sind sämtliche Vorkommnisse durch den eingesetzten Sicherheitsdienst schriftlich zu dokumentieren.

5.1 Wird auch das Verhalten des Sicherheitsdienstes gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern regelmäßig überprüft?

Hierzu darf auf die Antwort der Staatsregierung vom 28.01.2019 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 05.12.2018 betreffend Situation der Flüchtlinge in den Unterkunft Fürstenfeldbruck I, Frage 8 verwiesen werden (Drs. 18/196).

5.2 Warum gibt es kein aufsuchendes Angebot von Kinderkrankenschwestern und Hebammen?

Hierzu darf auf die Antwort der Staatsregierung vom 28.01.2019 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 05.12.2018 betreffend Situation der Flüchtlinge in den Unterkunft Fürstenfeldbruck II, Frage 2.1 verwiesen werden (Drs. 18/197).

Darüber hinaus ist mitzuteilen, dass die Betreuung durch Gynäkologinnen in jedem Fall hinreichend gewährleistet ist. Eine Hebamme wird durch die Regierung von Oberbayern weiter intensiv gesucht; die gynäkologischen Angebote sind deutlich verstärkt worden. Im Monat Februar gab es an neun Tagen (jeweils für den Zeitraum von sechs Stunden) ein gynäkologisches Angebot in der Unterkunftsdependance. Zudem besteht ebenfalls an neun Tagen die Schwangerensprechstunde in einer niedergelassenen Praxis in Fürstenfeldbruck aufgrund von Terminvermittlung. In der Unterkunftsdependance leben derzeit (Stand 04.03.2019) neun Schwangere.

5.3 Welche Aufgaben übernimmt genau der Verpflegungsdienstleister?

Der für die Verpflegung der Bewohner zuständige Dienstleister bietet den Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit, dreimal täglich in den Speisesälen der Unterkunft eine Mahlzeit einzunehmen. Zudem ist der Dienstleister für die Ausgabe von Wasserbehältern an die Bewohner zuständig. Diese 5-Liter-Wasserbehälter können die Bewohner auch mit auf ihre Zimmer nehmen. Zu den Mahlzeiten gibt der Caterer zusätzlich 0,5 Liter Wasser in Tetra Paks aus.

6.1 Wie ist der Zugang zu den Fläschchenwärmern und Heißwasserspendern etc. gewährleistet?

Der Zugang zu den Heißwasserspendern, Fläschchenwärmern und Vaporisatoren ist über die Streifenbüros des Wachdienstes in den jeweiligen Gebäudeteilen möglich.

6.2 Zu welchen Uhrzeiten sind diese zugänglich?

Die Ausgabe findet 24 Stunden am Tag an sieben Tagen die Woche statt.

6.3 Wie weit ist dieser Raum von den Zimmern der betroffenen Frauen und Familien weg?

Die beiden Streifenbüros des Frauen- bzw. Familienkomplexes der Unterkunftsdependance befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den jeweiligen Bewohnerzimmern.

7.1 Wie viele Teeküchen sind insgesamt geplant in den Gebäuden 101 und 103?

Es ist die Einrichtung von zwei Teeküchen – jeweils in den Gebäuden 101 und 103 – geplant. Der Einbau durch die beauftragte Schreinerei steht unmittelbar bevor.

7.2 Welche Personen leben in diesen Gebäuden (bitte die Zahl der Personen benennen)?

Im Gebäude 101 leben aktuell (Stand 08.03.2019) 220 Personen (Familien), im Gebäude 103 leben 123 Personen (allein reisende Frauen mit und ohne Kinder).

7.3 Haben nur die Personen der Gebäude 101 und 103 Zugang zu den Teeküchen oder sind sie geöffnet für alle Personen aus der ANKER-Dependance FFB?

Der Zugang zu den Teeküchen soll den in diesen Gebäudeteilen (101 und 103) lebenden Familien und allein reisenden Frauen vorbehalten bleiben.